## Ergänzende Vertragsbedingungen "IAO-Kernarbeitsnormen"

1. Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) [1] vom 18.06.1998 einzuhalten. Es sind dies:

   - Die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen,
   - die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit,
   - die Abschaffung der Kinderarbeit und
   - die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

   Unter den Begriff der Unterauftragnehmer fallen alle Unternehmen, die an der Gewinnung oder Herstellung der vertragsgegenständlichen Ware beteiligt sind.

2. Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrags die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeits- normen der IAO in nationales Recht umgesetzt worden sind; bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des Landes, in dem der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, so sind Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verpflichtet, die innerstaatlichen Vorschriften mit gleicher Zielsetzung wie die betreffende Kernarbeitsnorm einzuhalten.

   Dies bedeutet, dass bei der Gewinnung oder Herstellung der zu liefernden Ware

   - keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und Gefängnisarbeit entgegen dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930, (BGBl. 1956 II S. 641) und dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442) geleistet wird;
   - allen Arbeitnehmern/-innen das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073) und dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123) gewährt wird;
   - keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98) vorgenommen wird und gemäß diesem Übereinkommen die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, nicht stattfindet;

1 http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm

- männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24) das gleiche Entgelt gezahlt wird.

- keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) und dem Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976 geleistet wird.

3. Bei Sachlieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, bei deren Gewinnung oder Herstellung die in Ziffer 1 erwähnten Rechte und Prinzipien sowie die in Ziffer 2 erwähnten Vorschriften eingehalten wurden. Herstellung in diesem Sinne umfasst die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung und alle folgenden Be- und Verarbeitungen. Wesentlich ist eine Be- oder Verarbeitung, wenn sie nach dem Zollrecht der EU den Ursprung der Ware in dem betreffenden Land begründet.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens bei der Lieferung der Waren den in der Eigenerklärung zu den ergänzenden Vertragsbedingungen „IAO-Kernarbeitsnormen" zugesicherten Nachweis vorzulegen. Im Falle von Teillieferungen muss der Nachweis bei jeder einzelnen Lieferungen vorgelegt werden. Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung dieser Nachweispflichten auch für den Fall zu, dass die Lieferung oder eine Teillieferung durch einen Unterauftragnehmer erfolgt.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gemäß der Eigenerklärung zu den ergänzenden Vertragsbedingungen „IAO-Kernarbeitsnormen" nach Maßgabe der Erklärung 2 oder 3 erforderlichen Unterlagen auf Anforderung dem Auftraggeber vorzulegen.

6. Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen eine Regelung der Ziffern 1 bis 5, so kann der Auftraggeber einer Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des vertraglich vorgesehenen Entgelts (ohne Umsatzsteuer) verlangen. Die Vertragsstrafe erhöht sich mit jedem Verstoß gemäß Satz 1 um ein weiteres Prozent. Jede Teillieferung, die unter Verstoß gemäß Satz 1 erfolgt, ist als einzelner Verstoß zu werten. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom Auftraggeber auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Die Summe der Vertragsstrafen darf insgesamt zehn Prozent des vertraglich vorgesehenen Entgelts (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

7. Bei einem Verstoß gegen eine Regelung der Ziffern 1 bis 5 handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers. Die Parteien vereinbaren daher, dass der Auftraggeber bei einem Verstoß gegen eine Regelung der Ziffern 1 bis 5 berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.